



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2019: 20.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2020: 03.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Freitag, 6. Dezember

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 in Lütetsburg 599

Jahresabschluss 2018 der Team Telematikzentrum GmbH 599

Jahresabschluss 2018 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH..... 600

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 157 „Nelkenweg“ 601

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 602

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020..... 603

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum 603

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dornum (Hundesteuersatzung) vom 06. Dezember 2018 604

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragsatzung) vom 18. September 2018..... 605

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn 606

Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte..... 607

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow 612

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 242 in Lütetsburg

Die in der Gemarkung Lütetsburg, Landkreis Aurich, gelegene Teilstrecke der K 242 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher gem. § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung zum 01.01.2020 eingezogen. Die eingezogene Strecke beginnt bei km 0,205 alt und endet bei km 0,871 alt. Ihre Gesamtlänge beträgt 0,666 km.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Schreiben vom 13.11.2019 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg eingelegt werden.

Aurich, 20.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

Jahresabschluss 2018 der Team Telematikzentrum GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Team Telematikzentrum GmbH, Norden, in ihrer Sitzung am 19.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2018 in Höhe von 2.089.569,98 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 der Team Telematikzentrum GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 21.06.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 07.06.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Team Telematikzentrum GmbH, Norden, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 29.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Jahresabschluss 2018 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in der gemeinsamen Sitzung am 11.06.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt haben und die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH und der Bestätigung durch das RPA des Landkreises Aurich, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 in Höhe von 21.006,00 € in das Wirtschaftsjahr 2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 13.11.2019 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. v. § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 05.09.2019 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH, Delmenhorst, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 09.12.2019 bis 17.12.2019 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 29.11.2019

Landkreis Aurich

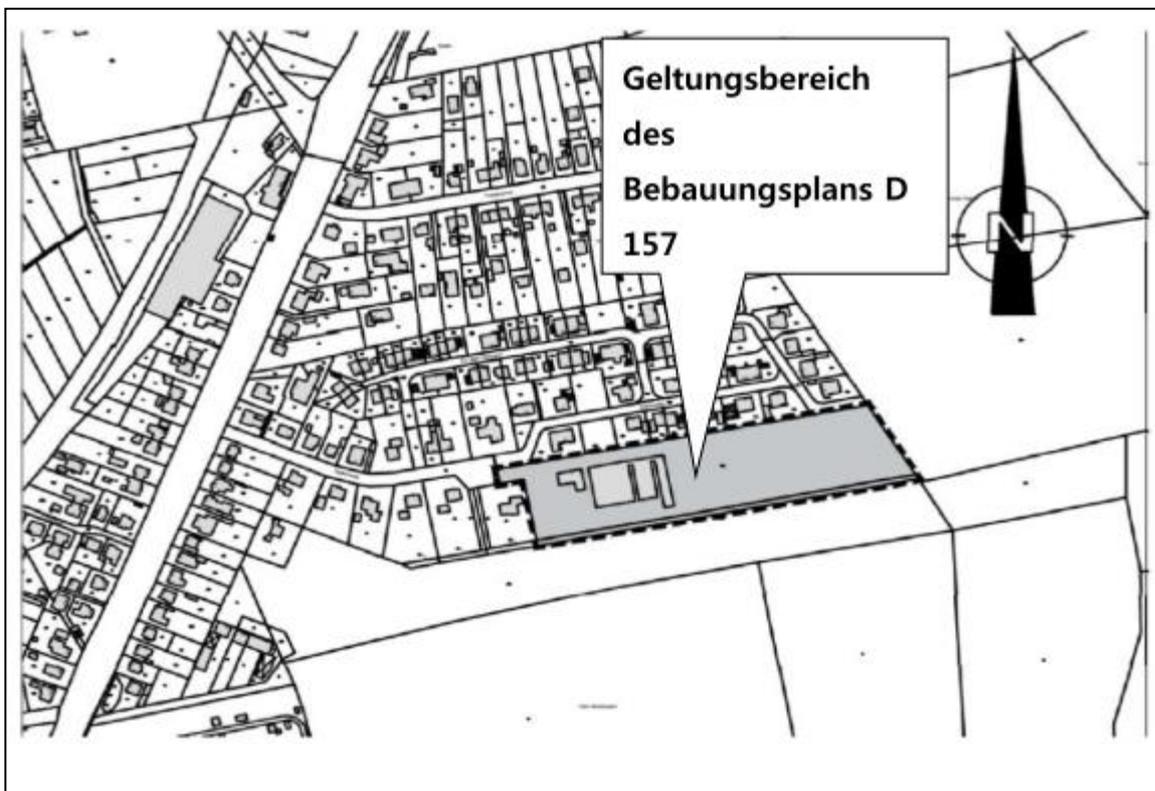
Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 157 „Nelkenweg“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 157 „Nelkenweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Emdener Stadtteil Harsweg und wird über den Nelkenweg erschlossen. Es wird begrenzt im Norden und Osten: durch bestehende Wohngebiete, im Süden und Westen: durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Emdener Stadtwald). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 157 „Nelkenweg“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 04.12.2019

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße, Emden, hat im Rahmen der Errichtung von PKW-Stellflächen auf dem Werksgelände einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung von Regenrückhaltungen-Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk, Grabenüberbau, Grabenverlegung, Grabenreueherstellung, Verrohrungen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 15, Flurstücke 2/28, 2/16 und 2/10 und in der Gemarkung Larrelt, Flur 12, Flurstück 3/37 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 28.11.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 383 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 v. H. |

2. Gewerbesteuer 377 v. H.

Wiesmoor, 20.11.2019

Stadt Wiesmoor

Völler
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlassung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2018 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 170.791,98 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, für das Jahr 2018 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Delmenhorst, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.12.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 05.12.2019

Kurverwaltung Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Tuitjer

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dornum (Hundesteuersatzung) vom 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je nach Anzahl der gehaltenen Hunde jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 Euro
b) für den zweiten Hund	120,00 Euro
c) für den dritten Hund	180,00 Euro
d) für den vierten Hund	240,00 Euro
e) für den fünften Hund	300,00 Euro
f) für jeden weiteren Hund	360,00 Euro
g) für jeden gefährlichen Hund	750,00 Euro

Artikel II

Der § 8 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dornum, den 04. Dezember 2019

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragsatzung) vom 18. September 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörig Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Ist eine tatsächliche Nutzung der Zweitwohnung nicht möglich, wird kein Jahresgästebeitrag erhoben. Ist eine vertragliche Eigennutzung durch ein gewerbliches Vermittlungsunternehmen ausgeschlossen, besteht keine Jahresgästebeitragspflicht. Der Nachweis für die Voraussetzungen sind vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahresgästebeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis | 78,00 € |
| b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis | 45,00 € |

Der § 4 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 30 Übernachtungen nachweisen (Nachweispflicht gemäß Absatz 4), sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten.

Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bis zum 31. März vorzulegen.

Der § 4 Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.

1) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe a genannten Personenkreis beträgt in den Staffellungen:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen: | 26,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 52,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 75,40 € |

2) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe b genannten Personenkreis beträgt in den Staffellungen:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen: | 15,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 30,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 43,50 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dornum, den 04. Dezember 2019

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 14.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 52 vom 22.12.2017, Seite 653) wird wie folgt geändert:

§ 5

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Großefehn durch die/den erste/n stellvertretende/n, die/den zweite/n stellvertretende/n oder die/den dritte/n stellvertretende/n Bürgermeister/in ehrenamtlich vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großefehn, 27. November 2019

Gemeinde Großefehn

Bürgermeister
Adams

Satzung über das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte repräsentieren.
- (2) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden.
- (3) Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalpolitischen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden.
- (4) Die Kinder- und Jugendlichen sollen eigenverantwortliche Entscheidungen treffen und sich gesetzte Ziele verfolgen und bewerten.
- (5) Das Kinder- und Jugendparlament soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange junger Menschen in unserer Gemeinde berühren.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament stellt kein Gremium nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz und Wirkungsbereich	§ 7	Budget und Sitzungsgeld
§ 2	Ziele	§ 8	Konstitution des Kinder- und Jugendparlaments, Ämter und Gremienarbeit
§ 3	Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments	§ 9	Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments
§ 4	Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes	§ 10	Satzungsänderungen
§ 5	Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik	§ 11	Inkrafttreten
§ 6	Wahl		

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Das Vertretungsorgan der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Hinte führt den Namen „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hinte“. Als Kürzel des Kinder- und Jugendparlamentes wird der Begriff „KiJuPA“ verwendet.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament hat seinen Sitz in Hinte.

(3) Der Wirkungsbereich des Kinder- und Jugendparlamentes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hinte.

§ 2 Ziele

(1) Ziel des Kinder- und Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hinte zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit sich die Gemeinde Hinte zu einer noch kinder- und jugendfreundlicheren Gemeinde entwickelt. Das Kinder- und Jugendparlament darf sich mit allen Themen beschäftigen, die die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(2) Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Parlament.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament hat im Rat und in den entsprechenden Fachausschüssen die Möglichkeit in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Bedenken zu äußern.

(4) Die Entscheidungen, welche im Kinder- und Jugendparlament getroffen werden, sollen nachhaltig umgesetzt werden.

§ 3 Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament führt seine Geschäfte grundsätzlich selbstständig und gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

(3) Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen soll der/die Bürgermeister/-in die Korrektur verlangen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der/die Bürgermeister/-in abschließend.

§ 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes

(1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus sieben gewählten Jugendlichen die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament wählt eine/einen Jugendbürgermeister/-in.

(3) Das Kinder- und Jugendparlament kann Vertreter/-innen aus der offenen Jugend- und Schulsozialarbeit sowie aus dem Vereinswesen mit Beratungs-, aber ohne Stimmrecht, hinzuladen.

§ 5 Zusammenarbeit mit der Verwaltung / Politik

(1) Der/die Jugendbürgermeister/-in koordiniert die Zusammenarbeit des Kinder- und Jugendparlamentes mit der Verwaltung.

(2) Der Jugendbürgermeister ist als Schnittstelle zwischen dem Kinder- und Jugendparlament, dem Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung der Gemeinde Hinte zu sehen.

(3) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter nimmt bei Bedarf oder auf Verlangen zwei Drittels der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes an den Sitzungen teil. Auf Wunsch des Kinder- und Jugendparlamentes nehmen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zur Darstellung von Sachverhalten oder zur Beantwortung von Fragen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teil.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Gemeinde Hinte, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung darf aber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Rat kann die abschließende Entscheidungsbefugnis für bestimmte Maßnahmen/ Projekte auf das Kinder- und Jugendparlament übertragen. Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes werden im Übrigen als Vorschläge in den Ratsgremien (Rat und Ausschüsse) behandelt.

(6) Der Jugendbürgermeister bringt die Anträge/Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlamentes in die Gremien ein.

(7) Der Rat und die Verwaltung der Gemeinde Hinte unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen, insbesondere erhält es Zugang zu allen jugendrelevanten Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil.

(8) Die Gemeinde Hinte stellt dem Kinder- und Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Bei entsprechendem Bedarf, ist vorher die Verfügbarkeit mit der Verwaltung zu klären.

(9) Die Verwaltung erhält von jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes eine Ausfertigung des Protokolls.

(10) Anschaffungen des Kinder- und Jugendparlaments erfolgen über die Verwaltung oder nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung. Tätigt das Kinder- und Jugendparlament Anschaffungen, sind diese der Verwaltung unverzüglich nachzuweisen.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl des Kinder- Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre, in der letzten vollen Oktoberwoche, von Montag bis Freitag, während der Öffnungszeiten des Rathauses statt.

(2) Zu wählen sind sieben Kinder- und Jugendparlamentarier.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Überschreitet ein Mitglied während seiner Amtszeit die Altersgrenze nach Absatz 9, verbleibt es dennoch im Kinder- und Jugendparlament.

(4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in einer unmittelbaren, freien, gleichen, geheimen und allgemeinen Wahl gewählt.

(5) Die Wahl wird als Mehrheitswahl als Urnenwahl durchgeführt. Auf Antrag kann per Briefwahl gewählt werden. Eine Online-Stimmabgabe soll ermöglicht werden. Kommt es zwischen Kandidaten zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los, welches von einem Mitglied des Wahlvoraussschusses gezogen wird.

(6) Die Durchführung der Wahl wird von der Gemeindegewahlleitung organisiert.

(7) Jede/r Wähler/in hat drei Stimmen.

(8) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 13. bis 19. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.

(9) Wählbar sind alle Jugendlichen vom 13. Bis 19. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hinte. Stichtag ist der letzte Wahltag des Kinder- und Jugendparlamentes.

(10) Spätestens am 90. Tag vor der Wahl informiert die Gemeindegewahlleitung die Wahlberechtigten über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort. Das Anschreiben erhält einen Aufruf zur Kandidatur. Sollten bis zum 45. Tag vor der Wahl nicht genügend Wahlvorschläge vorliegen, fordert die Gemeindegewahlleitung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(11) Wenn bis zum 20. Tag vor Beginn der Wahl nicht mindestens zehn Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall findet im folgenden Jahr eine neue Wahl im unter Absatz 1 genannten Zeitraum statt.

(12) Spätestens am 14. Tag vor der Wahl erhalten die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigungskarte.

(13) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet am letzten Wahltag, Freitag, um 16.00 Uhr im Rathaus statt. Das Ergebnis wird auf der Homepage der Gemeinde Hinte und im Aushangkasten am Rathaus veröffentlicht. Die gewählten Kandidaten werden durch die Gemeindegewahlleitung benachrichtigt.

(14) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, einem Auszubildenden und einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

(15) Die nicht gewählten Kandidaten rücken in der Reihenfolge der von ihnen erworbenen Stimmen als Ersatzpersonen in das Kinder- und Jugendparlament nach.

§ 7 Budget und Sitzungsgeld

(1) Dem Kinder- und Jugendparlament wird über den Haushalt der Gemeinde Hinte ein jährliches Budget für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets wird vom Gemeinderat festgelegt. Über diese Mittel kann das Kinder- und Jugendparlament nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung verfügen.

(2) Sollten Einnahmen aus Veranstaltungen oder anderweitigen Zuwendungen erzielt werden, sind die Vorschriften nach § 111 Absatz 7 NKomVG zwingend einzuhalten.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder – und Jugendparlamentes ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung, begrenzt auf maximal 12 Sitzungen pro Jahr. Zu diesem Zweck haben sich die Mitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Durch das Sitzungsgeld sind alle persönlichen Aufwendungen der Mitglieder abgegolten.

§ 8 Konstitution des Kinder- und Jugendparlaments, Ämter und Gremienarbeit

(1) Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzung wird bis zur Wahl des/der neuen Jugendbürgermeisters/ von dem/der Jugendbürgermeister/-in des vorherigen Kinder- und Jugendparlamentes geleitet. Mit der konstituierenden Sitzung enden die Tätigkeiten der alten Mitglieder und die, der neuen Mitglieder beginnen. Die Wahlen der Ämter und Ausschussmitglieder finden in der konstituierenden Sitzung statt.

(2) Die Ämter Jugendbürgermeister, stellvertretender Jugendbürgermeister und Protokollführer sind im Kinder- und Jugendparlament durch ihre Mitglieder zu besetzen.

(3) Die Verteilung der Ämter erfolgt durch Wahl. Es wird offen durch Handzeichen gewählt, auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Jugendbürgermeister gezogen wird.

(4) Des Weiteren wirkt je ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments in den verschiedenen Fachausschüssen der Gemeinde Hinte mit. Dort sollen die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments Anregungen und Wünsche anbringen.

(5) Außerdem nehmen alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments an den öffentlichen Teilen der Ratssitzungen teilzunehmen.

(6) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet nach den o. g. Wahlgrundsätzen statt. In jedes Gremium soll ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Gewählt ist die Person, die nach der einfachen Mehrheit die meisten Stimmen bekommen hat. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit treten die stimmstärksten Personen in einer Stichwahl gegeneinander an. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Stellvertreter ist die Person mit den zweitmeisten Stimmen.

§ 9 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments

(1) Das Kinder- und Jugendparlament soll nach Bedarf tagen, allerdings mindestens vier Mal im Kalenderjahr.

(2) Zu jeder Sitzung ist eine Einladung anzufertigen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte zur jeweiligen Sitzung beinhalten und ist jedem Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments fristgemäß von 7 Tagen vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung wird durch den Jugendbürgermeister gefertigt.

(3) Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Diese Aufgabe obliegt dem Protokollführer.

(4) Damit das Kinder- und Jugendparlament beschlussfähig ist, muss eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt sein und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments muss anwesend sein.

(5) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind nicht öffentlich.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, der Gemeindeverwaltung Änderungen vorzuschlagen. Diese Vorschläge werden dann in den Fachausschüssen besprochen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 28.11.2019

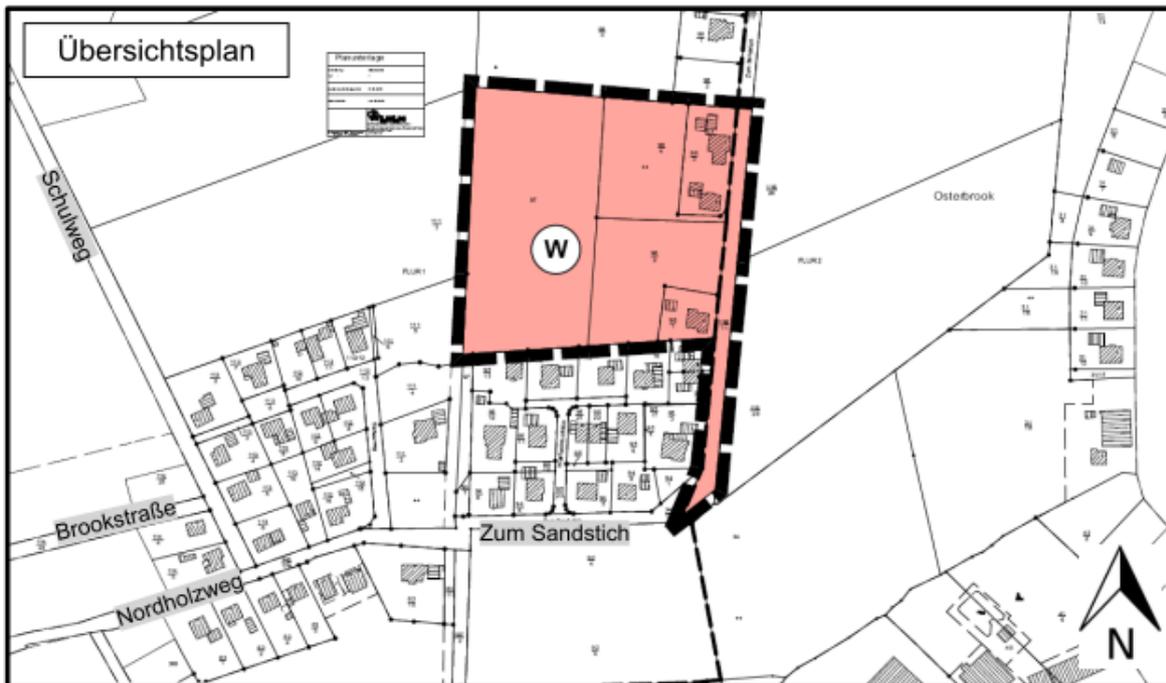
Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem im Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a/ § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 0711 „Zum Sandstich“ (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden vom 29.11.2019).

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6, Abs. 5 BauGB)

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Gemeinde Ihlow, Bauamt, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Ihlow, den 06.12.2019

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.